

Straßenbauverwaltung Staatliches Bauamt Bamberg St2210, Abschnitt_100_Station_0,000 – Abschnitt_100_Station_1,250	Freistaat Bayern,
---	-------------------

Ortsumgehung Buttenheim Im Zuge der Staatsstraße 2210 Buttenheim (St2260) - Litzendorf
--

PROJIS-Nr.: -----

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Markt Buttenheim, den 09.09.2019	
 Karmann 1. Bürgermeister	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Stadt Markt Buttenheim führt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme durch. Sie trägt die Kosten (Sonderbaulast, Förderung), soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderen Regelungen getroffen werden.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Stadt Markt Buttenheim nur in der bisher bestehenden Breite und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Zukünftiger Straßenbaulastträger für die Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der St 2210 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen regelt sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Markt Buttenheim erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) gere-

gelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Markt Buttenheim für den Freistaat Bayern das Eigentum und die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst, übernimmt der Freistaat Bayern.

Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Markt Buttenheim im Auftrage des Freistaates Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlicher Träger angrenzen.

Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Markt Buttenheim im Auftrage des Freistaates Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
B-Plan	Bebauungsplan
E	Entwässerungsabschnitt
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 / 854)
Fl.Nr.	Flurnummer
i.V.	in Verbindung
KV	Kreisverkehr
kV	Kilovolt
Nr.	Numero

öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – 2012
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - 2012
RQ	Regelquerschnitt
RLW	Richtlinien für ländlichen Wegebau
s. Seite	siehe Seite
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 2004 / S. 1190ff)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

GLIEDERUNG REGULINGSVERZEICHNIS

Teil 1:	Straßen / Knotenpunkte
Teil 2:	Ingenieurbauwerke – entfällt - keine im Baubereich vorhanden/geplant
Teil 3:	Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse
Teil 4:	Entwässerung
Teil 5:	Zufahrten, Zugänge, Einfriedungen, Parkplätze und sonstige Bauwerke – entfällt - keine im Baubereich vorhanden/geplant
Teil 6:	Lärmschutzmaßnahmen – entfällt - keine notwendig
Teil 7:	Landschaftspflege
Teil 8:	Versorgungsträger

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der Staatsstraße 2210 Buttenheim (St 2260) - Litzendorf

Unterlage 11

Blatt 5

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.1	5/1	Bau-km 0+547 bis Bau-km 0+710 Bau-km 0+811 bis Bau-km 1+151	Ortsumgehung Buttenheim zukünftig St 2210	a) ---- b) Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt liegt zwischen der bereits über den B-Plan Seewiesen 1 genehmigten Gemeindeverbindungsstraße im Gewerbegebiet (nordöstlichen Grundstückecke REWE Logistikzentrum) und der St 2210. Die Anbindung an die St 2210 erfolgt über den Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5). Außerdem erhält die Umgehungsstraße für die Anbindung von Wirtschaftswegen bzw. zur späteren Anbindung eines Gewerbegebietes (vgl. 3.1 und 3.2) und einem Geh- und Radweg bei Bau-km 0+760 einen Kreisverkehrsplatz 1 (vgl.1.4)</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,8 nach RStO 12. Die Ausführung erfolgt nach dem 2-streifigen Regelquerschnitt RQ 9,5 gem. RAL (siehe Unterlage 14.1). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der Ortsumgehung trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Der neu gebaute Straßenzug zum Anschluss an die St 2210 wird zur St 2210 umgewidmet. Die Unterhaltung der Ortsumgehung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der Staatsstraße 2210 Buttenheim (St 2260) - Litzendorf

Unterlage 11

Blatt 6

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.2	5/1	Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+394	St 2210	a) Freistaat Bayern b) Wie a)	<p>Der auszubauende Bereich umfasst den Ausbauabschnitt der St 2210 vom Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5) bis zum Anschluss an den Bestand der St 2210. Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,8 nach RStO 12. Die Ausführung erfolgt nach dem 2-streifigen Regelquerschnitt RQ 9,5 gem. RAL (siehe Unterlage 14.1).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der Ortsumgehung trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsumgehung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.3	5/1	Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+163	Gemeindestraße	a) Freistaat Bayern b) Markt Buttenheim	<p>Der auszubauende Abschnitt der alten St 2210 verbindet den Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5) und den Markt Buttenheim.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,0 nach RStO 12. Die Ausführung erfolgt nach dem 2-streifigen Regelquerschnitt RQ 9,0 gem. RAL (siehe Unterlage 14.1).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der zukünftigen Gemeindestraße trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).</p> <p>Von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+100 wird das neu gebaute Straßenstück zur Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 46 BayStrWG gewidmet. Von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+163 wird die bestehende St 2210 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 46 BayStrWG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der Staatsstraße 2210 Buttenheim (St 2260) - Litzendorf

Unterlage 11

Blatt 8

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.4	5/1	Bau-km 0+710 bis Bau-km 0+811	Kreisverkehrsplatz 1	a) ---- b) Freistaat Bayern	<p>Die Anbindung von beidseitigen Wirtschaftswegen an die Ortsumgehungsstraße erfolgt mittels des Kreisverkehrsplatzes KV 1. Der KV 1 wird nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren mit einem Durchmesser von 40m gestaltet.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,8 nach RStO 12. (siehe Unterlage 14.1).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kosten des Knotens 1 – neue Kreuzung werden nach StraKR 2010 wie folgt geteilt. Entsprechend des Kostenteilungsschlüssels nach Breitenverhältnissen trägt der Markt Buttenheim als Baulasträger der St 2210 über die Sonderbaulast 57,78% der zu teilenden Kosten und die Gemeinde Buttenheim beteiligt sich an diesem Knoten mit 42,22 % für den südlichen Ast.</p> <p>Der fertiggestellte Kreisverkehr wird als Bestandteil der St 2210 zur St 2210 gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung des KV1 als Bestandteil der der Ortsumgehung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der Staatsstraße 2210 Buttenheim (St 2260) - Litzendorf

Unterlage 11

Blatt 9

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.5	5/1	Bau-km 1+151 der St2210neu bis Bau-km 0+030 der St 2210	Kreisverkehrsplatz 2	a) ---- b) Freistaat Bayern	<p>Die neue Kreuzung der Umgehungsstraße, St 2210, Gemeindestraße und des Wirtschaftsweges wird zu einem Kreisverkehrsplatz KV 2 ausgebaut. Der KV 2 wird nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren mit einem Durchmesser von 40m gestaltet.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,8 nach RStO 12. (siehe Unterlage 14.1).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der Ortsumgehung einschließlich des Knotens trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).</p> <p>Der neue Kreisverkehr wird zum Bestandteil der St 2210 gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung des Knotens obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.1	5/1	Bau-km 0+640 bis Bau-km 0+750 (links)	Ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Markt Buttenheim b) wie a)	Der bestehende öFW wird vom Kreisverkehrsplatz 1 (vgl. 1.4) überbaut. Die neue Strecke verbindet bei ca. Bau-km 0+640 nördlich von der Umgehungsstraße (vgl. 1.1) den bestehenden öFW (Fl.Nr. 829) und den Kreisverkehrsplatz 1 (vgl. 1.4). Die Ausbaulänge beträgt ca. 113 m. Befestigte Breite 3,5 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der Weg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau / die Änderung des öFW trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 51 Abs.1 BayStrWG.
3.2	5/1	Bau-km 0+760 (rechts)	Ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Markt Buttenheim	Der neu anzulegende öFW verbindet das bestehende Wegenetz südlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1) über den Kreisverkehrsplatz 1 (vgl. 1.4) mit dem Wegenetz auf der nördlichen Seite (vgl. 3.1). Er dient als Ersatz für die Unterbrechung des bestehenden öFW bei Bau-km 0+550 (Fl.Nr. 830/1). Die Ausbaulänge beträgt ca. 163 m. Befestigte Breite 3,5 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der Weg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 45 cm. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Markt Buttenheim. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Abs. 1 BayStrWG gewidmet Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Buttenheim.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.3	5/1	Bau-km 0+760 bis Bau-km 0+995 der St 2210neu (links)	Ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Stadt Markt Buttenheim	Nördlich von der Umgehungsstraße (vgl. 1.1) wird ein öFW neu hergestellt. Der öFW bindet westlich an den Kreisverkehrsplatz 1 (vgl. 1.4) und östlich an das bestehende Wegenetz (Fl.Nr.839) an. Die Ausbaulänge beträgt ca. 250 m. Er dient zum Einen dem landwirtschaftlichen Verkehr und zum anderen auch dem Radverkehr. Befestigte Breite 3,5 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der Weg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG.
3.4	5/1	Bau-km 0+990 bis Bau-km 1+170 (links)	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) --- b) Freistaat Bayern	Nördlich von der Umgehungsstraße (vgl. 1.1) wird ein Geh- und Radweg angelegt. Der Geh- und Radweg bindet sich westlich an den Wirtschaftsweg (vgl. 3.3) und östlich an den Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5) an. Die Ausbaulänge beträgt ca. 180 m. Befestigte Breite 2,5 m; beidseitig Bankett 0,50 m breit. Der Geh- und Radweg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion bei einer Oberbaustärke von 30 cm. Die Kosten für den Neubau des Geh- und Radweges trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Er wird zum unselbstständigen Geh- und Radweg als Bestandteil der St 2210 gewidmet. Die Unterhaltung des unselbstständigen Geh- und Radweges obliegt dem Freistaat Bayern als künftiger Straßenbaulasträger der St 2210neu nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.5	5/1	Bau-km 1+200 (rechts) der St 2210 Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+236 (St 2210alt)	Unselbständiger Geh- und Radweg	a) --- b) Markt Buttenheim	Westlich von der Gemeindestraße (vgl. 1.3) wird ein Geh- und Radweg angelegt. Der Geh- und Radweg verbindet den Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5) mit dem Wegenetz des Marktes Buttenheim. Die Ausbaulänge beträgt ca. 220 m. Befestigte Breite 2,5 m; beidseitig Bankett 0,50 m breit. Der Geh- und Radweg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion bei einer Oberbaustärke von 30 cm. Die Kosten für den Neubau des Geh- und Radweges trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Er wird zum unselbstständigen Geh- und Radweg als Bestandteil der GVS gemäß Art. 46 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 47 (1) BayStrWG.
3.6	5/1	Bau-km 1+220 bis Bau-km 1+240 (links)	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Markt Buttenheim b) wie a)	Der bestehende öFW wird teilweise vom Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5) überbaut. Die neue Strecke bekommt einen Anschluss an den Kreisverkehrsplatz 2 (vgl. 1.5) und bindet an die bestehende Strecke an. Die Ausbaulänge beträgt ca. 95 m. Befestigte Breite 3,5 – 7.2 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der Weg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für die Änderung trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Er wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.7	5/1	Bau-km 0+175 (Gemeindestraße) bzw. St 2210alt	Änderung Einmündung öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Markt Buttenheim b) wie a)	Die bestehende Anbindung des öFW an die St 2210alt wird wegen des neuen Geh- und Radweges (vgl. 3.4) höhenmäßig angepasst. Die Kosten für die Änderung des öFW trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin dem Markt Buttenheim gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG.
3.8	5/1	Bau-km 0+300 (St2210) bis Bau-km 0+100 (St2210)	Rückbau St2210 und Einziehung	a) Freistaat Bayern b) -	Die bestehende St 2210 verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 385 m ihre Funktion als Staatsstraße und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Straßenfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Markt Buttenheim.
3.9	5/1	Bau-km 0+780 bis Bau-km 0+995 St 2210neu	Rückbau öFW und Einziehung	a) Markt Buttenheim b) -	Der bestehende öFW verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 215 m seine Funktion als öffentlicher Feld- und Waldweg und wird der Nutzung entzogen. Die Wegefläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Markt Buttenheim.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.1	5/1	Bau-km 0+547 bis Bau-km 1+200 (Ortsumgehung Achse 110) Bau-km 0+000 Bis Bau-km 0+370 (St 2210 Achse 125)	Entwässerungsabschnitt E 1	a) --- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 1 (Fahrbahn) wird über die Mulden und Gräben, und in den Knotenpunkten über Rinnen gefasst und zusammen mit dem gesammelten Planumswasser mittels Rohrleitungen der Regenrückhalteanlage zugeführt. Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – zeitweise trockenfallender Graben erfolgt bei Bau-km 0+547. Die Ableitung erfolgt in der Weiterführung in den Lindlesgraben. Angrenzende Außeneinzugsgebiete werden über Gräben und Mulden abgefangen, vorbei am der geplanten Regenrückhaltung, direkt dem Lindlesgraben zugeführt Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.
4.2	18.2/1	Bau-km 0+650 bis Bauende	Außeneinzugsgebiet A1	a) --- b) Markt Buttenheim	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt A1 wird über Gräben und Mulden abgefangen, vorbei an der geplanten Regenrückhaltung, direkt dem zeitweise trockenfallenden namenlosen Gewässer III.Ordnung in Höhe von Bau-km 0+547 zugeführt. Die Ableitung erfolgt in der Weiterführung in den Lindlesgraben. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt <ul style="list-style-type: none"> • dem Markt Buttenheim zwischen Bau-km 0+640 bis Bau-km 0+995 gemäß Art. 54 Abs. 1 • dem Freistaat Bayern zwischen Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+190 gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG als Straßenbaulastträger der St 2210neu.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.3	5/1	Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+190 (Gemeindestraße)	Entwässerungsabschnitt E 2	a) --- b) Markt Buttenheim	<p>Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 2 (Fahrbahn) wird über die Mulden und Gräben gefasst und zusammen mit dem gesammelten Planumswasser mittels Rohrleitungen dem Wegseitengraben, wie im Bestand, zugeführt.</p> <p>Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – zeitweise trockenfallender namenloser Graben - erfolgt nördlich des bestehenden Wohngebietes. Die Ableitung erfolgt in der Weiterführung in den Lindlesgraben.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.</p>
4.4	18.2/1	Östlich von St 2210	Außeneinzugsgebiet A2	a) --- b) Markt Buttenheim	<p>Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt A2 wird über Gräben und Mulden abgefangen und mittels Rohrleitungen dem Wegseitengraben, wie im Bestand, zugeführt.</p> <p>Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – zeitweise trockenfallender namenloser Graben - erfolgt nördlich des bestehenden Wohngebietes. Die Ableitung erfolgt in der Weiterführung in den Lindlesgraben.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Markt Buttenheim.</p>

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.5	5/1	Bau-km 0-037 bis Bau-km 0+125 (öFW an KV1)	Entwässerungsabschnitt E 3	a) --- b) Markt Buttenheim	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 3 (Fahrbahn öFW) wird über den westlichen Gräben gefasst und zusammen mit dem gesammelten Planumswasser mittels Durchlass dem Gewässer III.Ordnung – zeitweise trockenfallender namenloser Graben - nordwestlich des bestehenden Wohngebietes zugeführt. Die Ableitung erfolgt in der Weiterführung in den Lindlesgraben. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Markt Buttenheim gemäß Art. 47 Nr. 1 BayStrWG.
4.6	18.2/1	Südlich von St2210 und östlich des öFW an KV1	Außeneinzugsgebiet A3	a) --- b) Markt Buttenheim	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt A3 wird über eine Mulde entlang des öFW abgefangen und mittels Durchlass dem Gewässer III.Ordnung – zeitweise trockenfallender namenloser Graben - nordwestlich des bestehenden Wohngebietes zugeführt.. Die Ableitung erfolgt in der Weiterführung in den Lindlesgraben. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Markt Buttenheim.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.7	5/1	St 2210 Bau-km 0+356 bis Bau-km 0+394	Einzugsgebiet B1	a) --- b) Freistaat Bayern	Das Einzugsgebiet B 1 liegt am Bauende des Anschlusses in Richtung Seigendorf (0+350). Das Fahrbahnwasser wird, wie im Bestand, breitflächig über die Dammschulter in den angrenzenden Lindlesgraben entwässert. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG
4.8	5/1	Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+540 (links)	Rückhalteanlage	a) ---- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 1 (vgl. 4.1) wird in die geplante Regenrückhalteanlage geleitet. Die geplante Rückhalteanlage wird als gedichtete Rigole mit vorgeschalteter Sedimentation ausgeführt. Rückhaltung: Speichervolumen $V = 350 \text{ m}^3$ Der Drosselabfluss sowie ein möglicher Notüberlauf erfolgen direkt in das namenlose Gewässer III. Ordnung und in der Weiterführung in den Lindlesgraben. Zu Wartungszwecken erhält die Anlage eine Zufahrt vom angrenzenden öFW aus. Die Anlage wird eingezäunt. Die Kosten für den Bau der Anlage trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung). Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG.

Teil 7: Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.1	5/1	Westlich von Gemeindestraße	Baustelleneinrichtungsfläche und Seitenablagerung <i>(Gem. Buttenheim Fl.-Nr. 843)</i>	a) -- b) Markt Buttenheim für Seitenablagerung	Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Fläche südlich der Umgehungsstraße und westlich der Gemeindestraße als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Benötigte Befestigungen werden eingebaut und nach Abschluss bei Bedarf rückgebaut. Von Bau-km 1+020 (St 2210neu) bis Bau-km 0+080 (GVS) wird zur Ablagerung von Überschussmassen eine Seitendeponie errichtet. Sie hat eine Länge von 170 m und eine maximale Höhe von 6,50 m. Das Volumen beträgt rd. 17.000 m³. Die Seitenablagerung verbleibt bis zu einer späteren Verwendung / Abtrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 843 und in der Unterhaltungslast des Marktes Buttenheim. Die Kosten trägt der Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).
7.2	9.2 Blatt 1 Maßnahme 1.1V 1.2V sowie 5/1	Flurstück 1094, Gemarkung Buttenheim Bau-km 0+330 bis Bau-km 0+394	Bauschutzzaun Rodung	a) - b) -	Auf dem Flurstück 1094 wird zum Schutz des angrenzenden Biotopes während der Bauarbeiten ein Schutzzaun gestellt. Notwendige Gehölzrodungen bis zum Schutzzaun sind außerhalb der Vogelschutzzeit zu tätigen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).
7.3	9.2 Blatt 1 Maßnahme 1.1V 1.2V sowie 5/1	Flurstücke 829 und 827, Gemarkung Buttenheim Bau-km 0+435 bis Bau-km 0+450	Bauschutzzaun Rodung	a) - b) -	Auf den Flurstücken 829 und 827 wird zum Schutz des angrenzenden Gehölzbestandes während der Bauarbeiten ein Schutzzaun gestellt. Notwendige Gehölzrodungen bis zum Schutzzaun sind außerhalb der Vogelschutzzeit zu tätigen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).
7.4	9.2 Blatt 1 Maßnahme 1.2V sowie 5/1	Flurstücke 951, Gemarkung Buttenheim	Bauschutzzaun	a) - b) -	Auf dem Flurstück 951 wird zum Schutz der Einzelgehölze während der Bauarbeiten ein Schutzzaun gestellt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).

Teil 7: Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.5	9.2 Blatt 2/3 Ausgleichsmaßnahme 2.1 A	St 2260 Fl.Nr. 1567, Gemarkung Gunzendorf	Ausgleichsfläche Gunzendorf	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild wird auf dem Flurstück 1567, Gemarkung Buttenheim eine extensiv genutzte Streuobstwiese sowie naturnahe Heckenbestände angelegt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt die Stadt Markt Buttenheim (Sonderbaulast, Förderung).

Teil 8: Versorgungsträger

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8.1	5/1	Kreisverkehrsplatz 2 Bis Bauende (St 2210) Kreisverkehrsplatz 2 bis Bauende (Gemeindestraße)	Telekomleitung	a) Deutsche Telekom AG b) wie a)	Im Ausbaubereich befindet sich ein verzweigtes Netz an Telekomleitungen. Die bestehende Leitungsanlage ist zu sichern und gegebenenfalls dem Ausbau anzupassen Technische Einzelheiten werden unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.
8.2	5/1	Kreisverkehrsplatz 2 Bis Bauende (St 2210) Kreisverkehrsplatz 2 bis Bauende (Gemeindestraße)	Fernmeldeleitung	a) Vodafone GmbH b) wie a)	Im Ausbaubereich befindet sich ein verzweigtes Netz an Fernmeldeleitungen. Die bestehende Leitungsanlage ist zu sichern und gegebenenfalls dem Ausbau anzupassen Technische Einzelheiten werden unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen geregelt. Die Kosten für die Änderung der Leitung trägt die Vodafone GmbH nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Teil 8: Versorgungsträger

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8.3	5/1	Gesamt die Ausbaustrecke	Drainageleitungen	a) Eigentümergemeinschaft b) wie a)	Im Ausbaubereich befindet sich ein verzweigtes Netz an Drainageleitungen. Die bestehende Leitungsanlage ist zu sichern und gegebenenfalls dem Ausbau anzupassen Technische Einzelheiten werden unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Markt Buttenheim trägt die Kosten für die Wiederherstellung der Drainageleitungen. Die Unterhaltung obliegt der Eigentümergemeinschaft.
8.4	5/1	Bau-km 0+950 (Ortsumgehung)	Stromleitung (20kV-Freileitung)	a) Bayernwerk AG b) wie a)	Bei 0+950 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende 20kV Freistromleitung der Bayernwerk AG berührt. In Abstimmung zwischen der Kommune und dem Leitungsträger ist eine Verkabelung für das REWE Logistikzentrum und die Erschließung der geplanten Wohn- und Gewerbegebiete vorgesehen Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.